

Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung (§ 21 StrISchG)

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.

Absender

Hinweis: Eine Kopie dieser Mitteilung senden Sie bitte an (gilt nur für medizinische und zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen):

Landesärztekammer Baden-Württemberg, Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart
Bezirkszahnärztekammer Freiburg, Merzhauser Str. 114, 79100 Freiburg

Bezeichnung der Röntgeneinrichtung	Hersteller
Strahlernummer / Gehäusenummer	Nummer des Sachverständigenprüfberichts
Röhrennummer	Datum der Beendigung/Übergabe

- Die Anlage wird / wurde verschrottet bzw. an den Hersteller / Lieferanten zurück-gegeben (**Entsorgungsnachweis beifügen**)
- Die Anlage wird / wurde demontiert bzw. funktionsuntauglich gemacht und verbleibt beim Betreiber
- Die Anlage wird von folgendem neuen Betreiber übernommen:

Neuer Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber), Name und Anschrift

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) des neuen Betreibers

Ort, Datum

Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen
(gem. Abschnitt 1)